

## JUGENDORDNUNG DES TB 03 RODING

- § 1 Die überfachliche Jugendarbeit des TB 03 Roding richtet sich nach der Jugend-satzung des BLSV.
- § 2 Zur Vereinsjugend des TB 03 Roding gehören alle Mitglieder bis zum vollende-ten 18. Lebensjahr.
- § 3 Verantwortlicher für die Jugendarbeit ist der Vereinsjugendleiter / die Vereins-jugendleiterin. Er / Sie ist Mitglied des Vereinsausschusses des TB 03 Roding und muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 4 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Vereinsjugendausschuß gebildet. Ihm gehören an:
- a) der Vereinsjugendleiter als Vorsitzender,
  - b) die Jugendleiter der Abteilungen,
  - c) die Jugendsprecher der Abteilungen und des Vereins.
- Der Vereinsjugendausschuß wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen stell-vertretenden Vorsitzenden, einen Kassier und einen Schriftführer.  
Beratende Mitglieder können von der Jugendversammlung oder vom Vereins-jugendausschuß benannt werden.
- § 5 Mindestens einmal jährlich findet jeweils im Oktober eine Jugendversammlung des Vereins statt.  
Sie besteht aus:
- a) dem Vereinsjugendausschuß,
  - b) dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter und zwei Mit-gliedern des Vereinsausschusses,
  - c) allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendsprecher (-in).  
Ort, Zeit und Tagesordnung der Jugendversammlung sind durch Veröffentli-chung in der Presse und Anschlag im Vereinskasten mindestens 1 Woche vor-her bekannt zu geben.
- § 6 Die Jugendlichen der einzelnen Abteilungen wählen aus ihren Reihen je zwei Abteilungsjugendsprecher.
- § 7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendleiters oder eines Jugendsprechers wird innerhalb von zwei Monaten durch die Abteilung ein neuer Jugendleiter bzw. Jugendsprecher benannt.

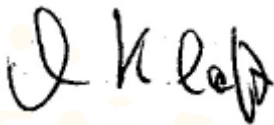
# Turn-Bund 03 Roding

## JUGENDORDNUNG

---

- § 8 Der Vereinsausschuß stellt dem Vereinsjugendausschuß zur Durchführung von Jugendveranstaltungen Finanzmittel zur Verfügung.  
Über diese Mittel ist ordnungsgemäß Buch zu führen.  
Zeichnungsberechtigt ist der Vereinsjugendleiter (-in).
- § 9 Nicht geregelte Fragen in dieser Jugendordnung richten sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung des TB 03 Roding.
- § 10 Vorstehende Jugendordnung tritt am 28. November 1986 in Kraft.

Roding, den 28.11.1986



---

Dr. Franz Klotz  
1. Vorsitzender

---

Jugendleiter